

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 67/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Berlin - Die Gesundheitskasse,
Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. AOK Berlin - Die Gesundheitskasse - Pflegekasse -,
Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **D r. B e r c h t o l d** und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Versicherungspflicht des am 6. April 2000 verstorbenen R. G. .
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Juni 2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit einer Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 4 Der Kläger beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 5 Die Begründung genügt diesen Anforderungen nicht. Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger eine hinreichend konkrete Rechtsfrage formuliert hat. Jedenfalls fehlt es an den erforderlichen Ausführungen, im Zusammenhang welcher für den Streitgegenstand einschlägigen Norm sich ernsthaft das sinngemäß angesprochene Problem stellen könnte, ob auf das Kriterium der Subdelegation für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung auch vollständig verzichtet werden könnte bzw ob dieses umgekehrt für sich allein geeignet sein könnte, eine andernfalls vorliegende abhängige Beschäftigung zu widerlegen. Derartiger Ausführungen hätte es insbesondere deshalb bedurft, weil die vom Kläger selbst angeführten Entscheidungen des BSG durchgehend auf das Gesamtbild der ausgeübten Tätigkeit abstellen, innerhalb dessen der Gesichts-



punkt der Zuziehung von Hilfskräften einerseits der Annahme einer abhängigen Beschäftigung nicht schlechthin entgegensteht und andererseits als zusätzliches Merkmal einer selbstständigen Tätigkeit in Betracht kommt (vgl. exemplarisch BSG vom 26. Oktober 1962, 3 RK 63/58, SozR Nr 36 zu § 165 RVO). Die Beschwerde legt demgegenüber nicht dar, dass diese Auffassung in anderen Entscheidungen oder in der juristischen Literatur mit beachtlichen Gründen in Zweifel gezogen worden wäre. Sie wird im Übrigen vom LSG, das auf S 11 seiner Entscheidung ebenfalls ausdrücklich auf das Gesamtbild der Tätigkeit abstellt und im Rahmen der Würdigung des konkreten Sachverhalts bei den für eine selbstständige Tätigkeit sprechenden Gesichtspunkten die Möglichkeit einer Zuziehung Dritter zugunsten des Klägers gerade unterstellt, nicht in Zweifel gezogen.

- 6 Ebenso fehlt es auch hinsichtlich des behaupteten Fehlens einer "höchstrichterlichen Differenzierung" der Anwendung des Kriteriums "Vorgabe eines Arbeitsplatzes" gegenüber der naturgemäßen "Bestimmung des Arbeitsortes" durch den Auftrag selbst an jeder Auseinandersetzung mit der umfangreichen Rechtsprechung des Senats zum Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung.
- 7 Die hilfsweise Geltendmachung einer "Divergenz" des angegriffenen Urteils gegenüber einer vom Kläger übersehenen höchstrichterlichen Rechtsprechung ist dem Gesetz von vorne herein fremd. Es bedarf daher vorliegend keines näheren Eingehens auf die Voraussetzungen des namensgleichen Zulassungsgrundes.
- 8 Soweit sich der Kläger schließlich sinngemäß auf eine Verletzung von § 103 SGG als Verfahrensfehler beruft, fehlt es jedenfalls an der erforderlichen Darlegung, dass die behaupteten "Be-weisanträge" jeweils noch am Schluss der mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten worden sind (vgl. etwa BSG vom 18. September 2003, B 9 SB 11/03 B, SozR 4-1500 § 160 Nr 1).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

